

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2 - Finanzen, Beteiligungen und  
Immobilienmanagement

LAND  KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 2,  
Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt

An die  
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion  
Verfassungsdienst

im Hause

Datum	1.10.2018
Zahl	<b>02-FINB-3902/7-2018</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Hansjörg Schoi
Telefon	050-536-123 24
Fax	050-536-123 00
E-Mail	abt2.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

Entwurf eines Kärntner Wildschadensfondsgesetzes; Begutachtungsverfahren; **Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Wildschadensfondsgesetz erlassen wird, Zl. 01-VD-LG-1845/8-2018, erlaubt sich die Abteilung 2 innerhalb offener Begutachtungsfrist nachstehende Stellungnahme abzugeben:

laut den gegenständlichen Ausführungen der Abteilung 10 zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens, Zl. 10-JAG-1/76-2018, wurde lediglich der jährliche personelle (Mehr-)Aufwand für das Land Kärnten (mit Ausnahme der Kosten der Landesaufsicht) dargestellt.

In der Berechnung unberücksichtigt blieb hingegen – neben Einnahmen aus Strafverfahren, Verwaltungsabgaben etc. – der sachliche Mehraufwand für das Land sowie insbesondere auch die Kostenabschätzung betreffend die Gemeinden.

Die federführend zuständige Abteilung hat gemäß Pkt. 4.1.2. des Erlasses des Landesamtsdirektors vom 29. März 1999, Zl.-2V-BG-9/10-1999, nach Maßgabe der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999, zuletzt in der Fassung BGBl. II Nr. 145/2012, in eigener Verantwortung die finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes zu ermitteln, zusammenfassend darzustellen und nachvollziehbar zu erläutern.

Bei der Ermittlung, Darstellung und Erläuterung sind jeweils auch die finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes bei anderen Behörden und Dienststellen des Landes sowie bei ausgegliederten Rechtsträgern und – in einer gesonderten Darstellung – bei anderen Gebietskörperschaften, insbesondere bei den Gemeinden, zu berücksichtigen.

Inhaltlich erachtet die ha. Abteilung die gewählte gesetzliche Konstruktion eines Wildschadensfonds, nämlich als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit samt Kuratorium und Landesaufsicht, im Verhältnis zum finanziellen Volumen, welches über diese Einrichtung abgewickelt werden soll – aus der Jagdabgabe stehen jährlich EUR 96.000,00 an Volumen zur Verfügung –, als überzogen und im Ergebnis im Hinblick auf das angestrebte Ziel als nicht gerechtfertigt.

Zudem wäre dies, wie die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen lt. Fachabteilung belegen, mit maßgeblichen jährlichen administrativen Kosten (zusätzliche 2 A- Planstellen in der Fachabteilung - Sachverständiger und Jurist) verbunden, die doppelt so hoch sind als die bereitgestellten Entschädigungsmittel, welche aus ha. Sicht im Sinne eines verwaltungswirtschaftlichen Vollzuges für unangemessen befunden werden, sodass im Ergebnis dem vorliegenden Begutachtungsentwurf keine Zustimmung erteilt werden kann.

Es wird ho. sohin zur gegenständlichen Zweckerreichung alternativ die Einrichtung eines reinen Verwaltungsfonds unter Mitwirkung von beratenden Organen (Beirat) und unter Heranziehung der Landesbuchhaltung angeregt.

Dies nicht zuletzt auch deshalb, da beispielsweise das Kärntner Nothilfswerk, die Fleischbeschauausgleichskasse oder der Fonds nach K-ELWOG als reine Verwaltungsfonds ganz andere Volumina bewegen.

Zu den Kosten der Aufsicht darf folgendes festgehalten werden:

**I. § 15 Landesaufsicht**

Prüfung Rechnungsabschluss	180 Minuten A
Prüfung Voranschlag	180 Minuten A
Sitzungsteilnahme bei vier Sitzungen des Fonds/Jahr (240x4)	960 Minuten A
Sitzungsvorbereitung (180x4)	720 Minuten A
Sonstiges (Umlaufbeschlüsse: 10 Fälle/Jahr, Protokolldurchsicht) Akterstellung (90x10)	900 Minuten A
<b><u>Insgesamt Minuten A</u></b>	<b><u>2.940 Minuten</u></b>

**II. Berechnung der Personalkosten pro Jahr:**

Kosten eines Landesbediensteten inkl. Nebenkosten – Kalkulationsjahr 2017

A – EUR 1,265 pro Minute – EUR 113.883,00 pro Jahr

**Kosten insgesamt pro Jahr:**

**2.940 Minuten Beamter A x EUR 1,265 = EUR 3.719,10**

Durch das vorliegende Kärntner Wildschadensfondsgesetz (K-WSchFG) ergibt sich somit bezogen auf die Aufgaben der Landesaufsicht ein personalmäßiger Mehraufwand für das Land Kärnten von insgesamt

**EUR 3.719,10 pro Jahr**

Abteilung 2:  
Dr. Horst Felsner

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.